

IALANA

Missachtung des geltenden Völkerrechts:

*Die kosovarische Unabhängigkeitserklärung vom 17.2.2008
und
die diplomatische Anerkennung des Kosovo
durch die BR Deutschland vom 20.2.2008 und durch andere Staaten*

I. Zusammenfassung:

- Die kosovarische Unabhängigkeitserklärung vom 17.2.2008 ist unvereinbar mit der UN-SR-Resolution 1244/99 vom 10. Juni 1999, der UN-Charta und dem Völkergewohnheitsrecht
- Die völkerrechtliche Anerkennung des Kosovo durch die Erklärungen der deutschen Bundesregierung und weiterer Regierungen anderer Staaten verstößt gegen die UN-SR-Resolution 1244/99 und gegen das völkerrechtliche zwischenstaatliche Interventionsverbot.
- Nach der kosovarischen Unabhängigkeitserklärung ist die Rechtsgrundlage für das aktuelle völkerrechtliche Mandat der Bundeswehr im Rahmen von KFOR im Kosovo und auch für die künftige Bw-Entsendung in den Kosovo im Rahmen der EU völkerrechtlich und verfassungsrechtlich sehr zweifelhaft geworden.

II. Völkerrechtliche Beurteilung der kosovarischen Unabhängigkeitserklärung vom 17.2.2008

1. Bis Juli 1999 war der Kosovo völker- und staatsrechtlich nach allgemeiner Auffassung - unstrittig - Teil Jugoslawiens/Serbiens, das mithin nach geltendem Völkerrecht die Achtung seiner territorialen Integrität durch alle Staaten für diesen Teil seines Staatsgebietes sowie die Beachtung des völkerrechtlichen Interventionsverbotes beanspruchen konnte.

2. Ein Souveränitätsverlust Serbiens hinsichtlich des Kosovo ist infolge der aufgrund der UN-Sicherheitsrats-Resolution 1244 vom 10.6.1999 erfolgten Internationalisierung des Kosovo seit Juni 1999 nicht eingetreten, da diese ausdrücklich nur eine provisorische Zielsetzung hatte, und zwar

- in zeitlicher Hinsicht,
- durch den Vorbehalt einer noch zu treffenden Statusregelung für den Kosovo und
- durch die ausdrückliche Gewährleistung der Souveränität und territorialen Integrität Jugoslawiens/Serbiens auch in materieller Hinsicht.

Aufgabe der UNMIK sollte sein: „to provide an interim administration for Kosovo under which the people of Kosovo can enjoy substantial autonomy within the Federal Republic of Yugoslavia“ (UN-SR-Res.1244 vom 10.6.1999, Absatz 10).

3. Ein Souveränitätsverlust Serbiens im Hinblick auf den Kosovo erfolgte auch nicht durch den tatsächlichen Verlust der effektiven Kontrolle Serbiens über den Kosovo seit Juni 1999, und zwar weder rechtlich noch durch eine „normative Kraft des Faktischen“. Denn durch die UN-SR-Resolution 1244/99 vom 10.6.1999 wurden zwar die zivile UN-Mission im Kosovo („UNMIK“) eingesetzt, die militärische KFOR-Mission der NATO mandatiert und insoweit die Gebietshoheit Serbiens eingeschränkt. Es wurde jedoch damit ausdrücklich nur eine

Interimslösung getroffen und begründet. Die Souveränität und die territoriale Integrität Serbiens sollten durch diese Regelungen völkerrechtlich nicht beeinträchtigt werden; sie wurden in der UN-Resolution 1244/99 vielmehr ausdrücklich anerkannt und gewährleistet (u.a. Erwägungsgrund 9 dieser UN-Resolution).

4. Ein Souveränitätsverlust Serbiens hinsichtlich des Kosovo ist auch zwischenzeitlich im Jahre 2008 nicht aufgrund einer wirksamen Inanspruchnahme des „Selbstbestimmungsrechts der Völker“ eingetreten.

Das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ (Völkergewohnheitsrecht, UN-Menschenrechtspakte von 1966) berechtigt alle Völker, „frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu gestalten“. Gleichzeitig ist jedoch in der UN-Charta als zwingendes Völkerrecht die „souveräne Gleichheit aller Staaten“ und deren Anspruch auf Achtung ihrer „territorialen Integrität“ gewährleistet. Das „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ kann nur im Rahmen des geltenden Völkerrechts in Anspruch genommen werden.

- Ein auf das Selbstbestimmungsrecht gestütztes Sezessionsrecht ist im Völkerrecht im Rahmen der Dekolonialisierung allgemein anerkannt. Im Falle des Kosovo handelte es sich jedoch unstreitig nicht um einen Vorgang der Dekolonialisierung; Kosovo war keine „Kolonie“ im völkerrechtlichen Sinne; er unterstand keiner „Kolonialmacht“.
- Ein Sezessionsrecht wird im Völkerrecht heute teilweise auch für den Fall anerkannt, dass eine ethnisch-kulturelle Bevölkerungsgruppe schweren Menschenrechtsverletzungen und einer massiven Diskriminierung durch den betreffenden Staat ausgesetzt ist, die anders nicht behoben werden kann. Dass diese Voraussetzungen im Falle der kosovarischen Unabhängigkeitserklärung vom 17.2.2008 erfüllt gewesen sind, ist zu verneinen. Ob im Jahre 1998/99 im Kosovo eine solche Lage (schwere Menschenrechtsverletzungen und massive Diskriminierung einer Ethnie) gegeben war, ist zweifelhaft. Immerhin hatten die offiziellen Lageberichte des deutschen Auswärtigen Amtes zum Kosovo bis einschl. März 1999 immer wieder dargelegt, dass keine „politische Verfolgung“ von Angehörigen der albanischen Ethnie im Kosovo bestünde; vielmehr handele es sich dort um bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen zwischen der UCK einerseits und den jugoslawischen/serbischen Streitkräften und Polizeikräften andererseits. Zum Inhalt der damaligen amtlichen Kosovo-„Lageberichte“ des deutschen Auswärtigen Amtes, die zu den kriegsbefürwortenden politischen Verlautbarungen des damaligen Bundesaußenministers Joschka Fischer („Ausschwitz“) und des damaligen Bundesverteidigungsministers Rudolf Scharping („Völkermord“) in deutlichem Widerspruch standen, wird auf die den Stellungnahmen der IALANA vom 22. und 29. April 1999 beigefügten Dokumente verwiesen (vgl. <http://www.ialana.de/npt00.html>).
- Selbst wenn man für die Zeit bis Juni 1999 von schweren, dem Staat Jugoslawien/Serbien zurechenbaren Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Kosovo-Albanern ausgeht, trat jedenfalls insoweit seit dem Sturz des Milosovic-Regimes im Oktober 2000 eine grundlegende Veränderung ein. Diese fand in der Folgezeit u.a.
 - in dem serbischen „Gesetz über den Schutz der Rechte und Freiheiten nationaler Minderheiten“,
 - in der „Charta über Menschen- und Minderheitenrechte und Bürgerfreiheiten“, die integraler Bestandteil der Verfassung von Serbien (und bis zur Sezession von Montenegro) vom 4.2.2003 war, sowie

- in der Gewährleistung der Minderheitenrechte in der neuen serbischen Verfassung vom 29.10.2006

ihren Niederschlag. Von schweren, durch serbische Organe hervorgerufene Menschenrechtsverletzungen zu Lasten der kosovo-albanischen Bevölkerungsgruppe konnte seit der zweiten Hälfte des Jahres 1999, jedenfalls aber seit dem im Oktober 2000 erfolgten Sturz von Milosevic und erst Recht zum Zeitpunkt der kosovarischen Unabhängigkeitserklärung im Februar 2008 nicht (mehr) die Rede sein. Vielmehr war seit Juni 1999 umgekehrt eher die serbische Ethnie im Kosovo Menschenrechtsverletzungen durch kosovo-albanische Kräfte ausgesetzt; immerhin haben seitdem mehrere hunderttausend Serben den Kosovo als Flüchtlinge verlassen.

5. Unvereinbarkeit der kosovarischen Unabhängigkeitserklärung mit der UN-Sicherheitsratsresolution 1244 vom 10.6.1999

Auch wenn die Resolution 1244/99 des UN Sicherheitsrates keine Aussage über den endgültigen Rechtsstatus des Kosovo trifft, stellt sie dennoch keine Rechtsgrundlage für die Unabhängigkeit des Kosovo dar, sondern steht einer Sezession gerade entgegen.

Zunächst ist es völkerrechtlich umstritten ob dem UN-Sicherheitsrat überhaupt die völkerrechtliche Kompetenz zusteht, das Territorium eines Staates aufzuteilen oder abzutrennen.

Selbst wenn man jedoch von einer entsprechenden Sicherheitsratskompetenz ausginge, hat der UN-Sicherheitsrat im Falle des Kosovo ausdrücklich von einer solchen Kompetenz keinen Gebrauch gemacht. Das ist unstrittig.

Vielmehr bestätigte der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1244/99 vom 10.6.1999 in der Präambel (Erwägung 9) sowie in Anhang 2 ausdrücklich die territoriale Integrität der damals noch existierenden Bundesrepublik Jugoslawien und forderte darüber hinaus eine politische Lösung der Status-Frage sowie die Wiederherstellung einer weitreichenden Autonomie des Kosovo durch die UNMIK und lehnte eine Sezession des Kosovo ausdrücklich ab:

“Reaffirming the commitment of all Member States to the sovereignty and territorial integrity of the Federal Republic of Yugoslavia and the other States of the region, as set out in the Helsinki Final Act”

“A political process towards the establishment of an interim political framework agreement providing for a substantial self-government for Kosovo, taking full account of ... the principles of sovereignty and territorial integrity of the Federal Republic of Yugoslavia and the other countries of the region.”

“Reaffirming the call in previous resolutions for substantial autonomy and meaningful self-administration for Kosovo”

Die von dieser UN-Sicherheitsratsresolution bestätigte Geltung der territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien gilt auch heute noch für Serbien, da es 2006 die alleinige Rechtsnachfolge des Staatenbundes Serbien und Montenegros antrat, welcher wiederum seit 2003 der Rechtsnachfolger der Bundesrepublik Jugoslawien war.

Folglich ist jede andere als eine politische Lösung der Statusfrage des Kosovo unter Zustimmung Serbiens und unter Beachtung dessen territorialer Integrität unvereinbar mit der UN-SR-Resolution 1244/99 und stellt aufgrund des gemäß Artikel 25 in Verbindung mit Art. 103 UN-Charta bestehenden Vorrangs völkerrechtlich bindender Sicherheitsratsresolutionen einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen der betreffenden Staaten gegenüber Serbien dar.

III. Völkerrechtliche Anerkennung des Kosovo durch die deutsche Regierung und den Bundespräsidenten vom 20.2.2008 sowie durch andere Regierungen ist völkerrechtswidrig

1. Verstoß der Anerkennung des Kosovo gegen UN-SR-Resolution 1244/99 vom 10.6.1999

Die seit dem 18. Februar 2008 erfolgte völkerrechtliche Anerkennung des Kosovo durch Deutschland und durch andere Staaten ist wegen Missachtung der UN-Sicherheitsresolution 1244/99 sowie wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur Achtung der territorialen Integrität aus Artikel 2 (1) der UN Charta und gegen das zwischenstaatliche Interventionsverbot völkerrechtswidrig. Darauf haben im Rahmen der EU u.a. auch die Regierungen Spaniens und Österreichs sowie darüber hinaus u.a. die Regierungen Russlands und Serbiens mit Recht hingewiesen.

Dieses Ergebnis wird durch die von der UN-Generalversammlung einstimmig verabschiedete "Friendly Relations Declaration" (GA Res. 2625/XXV) vom 24.10.1970, die im Völkerrecht aufgrund ihres - jedenfalls hinsichtlich des Interventionsverbotes - das Völkergewohnheitsrecht abbildenden Charakters, als Auslegungshilfe herangezogen wird (vgl. dazu u.a. Fischer in Ipsen, Völkerrecht, 3. Auf. 1990, S. 896 f), bestätigt. Die Friendly Relations Declaration hebt ausdrücklich hervor, dass im Völkerrechtsverkehr von Staaten jede Handlung zu unterlassen ist, die auf die teilweise oder vollständige Zerstörung der nationalen Einheit und der territorialen Unversehrtheit eines anderen Staates gerichtet ist. Als eine solche Handlung ist die völkerrechtswidrige Anerkennung eines sich als unabhängig erklärenden „Staates“ zu werten. Dies wurde bereits durch den UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 514 von 1983 in Hinblick auf die Anerkennung der ausgerufenen Türkischen Republik Nordzypren durch die Türkei festgestellt.

Ferner verstößt die Anerkennung, wie oben gezeigt, gegen die Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates, die gemäß Artikel 25 UN Charter für alle Mitgliedstaaten rechtsverbindlich ist.

2. Keine Staatlichkeit des Kosovo zum Zeitpunkt der Unabhängigkeitserklärung

Darüber hinaus weist der Kosovo gegenwärtig keine für eine völkerrechtlich wirksame Unabhängigkeitserklärung erforderliche Staatlichkeit auf.

Die Staatlichkeit eines Herrschaftsverbandes erfordert nach der im Völkerrecht allgemein anerkannten Auffassung und der ständigen Staatenpraxis drei Elemente, die vorliegen müssen, damit ein Staat als Völkerrechtssubjekt besteht: Staatsgebiet, Staatsvolk sowie effektive unabhängige Staatsgewalt in Form der Gebiets- und Personalhoheit.

Dem Kosovo fehlt es bereits an souveräner genuiner Staatsgewalt. Denn diese setzt völkerrechtlich voraus, dass die betreffende Regierung das betreffende Gebiet und Volk unter Ausschluss aller anderen Herrschaftsträger tatsächlich "beherrscht", also dort effektive Hoheitsgewalt ausübt.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der „Staatsgewalt“ des Kosovo bislang allenfalls um eine übertragene und somit nicht um eine genuine handelt. Sämtliche kosovarischen Organisationsstrukturen - wie etwa das Parlament, das Amt des Premierministers sowie das Gerichtssystem - wurden 2001 auf Grundlage des durch die UNMIK Regulation No. 2001/9 geschaffenen „*Constitutional Framework for Provisional Self-Government*“ errichtet. Diese UNMIK Regulation stellt gleichzeitig die Quelle und Grenze jeglicher Hoheitsgewalt der durch sie geschaffenen kosovarischen „Organe“ dar. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass den im Kosovo vorhandenen kosovarischen Organisationsstrukturen die ausgeübten Kompetenzen jederzeit durch eine neue UNMIK-Regulation vollumfänglich entzogen oder geändert werden könnten. Folglich kommt weder dem kosovarischen „Parlament“ noch dem kosovarischen „Ministerpräsidenten“ die für die Ausübung oder Wahrnehmung der völkerrechtlichen Souveränitätsrechte erforderliche Kompetenz-Kompetenz zu. In letzter Konsequenz ist die UNMIK in Gestalt des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs die entscheidende Inhaberin der Hoheitsgewalt im Kosovo und steht über den durch das „Constitutional Framework“ etablierten kosovarischen Organisationsstrukturen. Somit fehlt es dem Kosovo gegenwärtig in jedem Fall bereits an souveräner Staatsgewalt. Auch das Erfordernis der Effektivität kosovarischer Staatsgewalt ist nicht erfüllt.

Dass aufgrund der seit 1999 bestehenden UN-Verwaltung im Kosovo auch Serbien zurzeit keine effektive Staatsgewalt über den Kosovo ausübt, ändert nichts an dem Rechtsstatus des Kosovo als serbische Provinz. Eine ähnliche Situation besteht auf Zypern: Nordzypern ist völkerrechtlich weiterhin integraler Bestandteil Zyperns, obwohl die Jurisdiktion über Nordzypern durch die türkisch- zypriotische Regierung ausübt wird. Darüber hinaus überlagert die im Kosovo ausgeübte Staatsgewalt die serbische lediglich temporär, ersetzt diese aber nicht.

Die nach dem 18.2.2008 erfolgte Anerkennung des Kosovo durch Drittstaaten wie die USA, Frankreich, Deutschland und Großbritannien vermochte eine Staatlichkeit des Kosovo, jedenfalls bisher, nicht zu begründen. Eine Anerkennungserklärung hat im Völkerrecht nur deklaratorischen, nicht aber rechtsbegründenden („konstitutiven“) Charakter für die Staatlichkeit des Kosovo und setzt damit die Staatlichkeit voraus, begründet diese aber nicht konstitutiv.

3. Bedenkliche Stellungnahme des Auswärtigen Amtes

Die von dem deutschen Auswärtigen Amt aktuell vertretene völkerrechtliche Interpretation, die einen Austritt des Kosovo aus dem serbischen Staat zu legitimieren sucht, stützt sich vor allem auf eine Fehlinterpretation der UN-Sicherheitsrats-Resolution 1244/99.

Die Stellungnahme des AA enthält im Wesentlichen ein zweistufiges Argument.

Zunächst stellt das AA fest, dass die UN-Resolution 1244/99 die Möglichkeit einer anderen als der in dieser Resolution geforderten politischen Lösung nicht ausschließe, sobald letztere - wie im vorliegenden Fall - nicht mehr möglich sei. Da die UN-Resolution keine endgültige Lösung der Statusfrage des Kosovos normiere und sich die in ihr normierte Achtung der territorialen Integrität nur auf das durch die UN-Resolution errichtete Übergangsregime beziehe, verstießen deshalb die Unabhängigkeitserklärung sowie die Anerkennungserklärungen nicht gegen die UN-Resolution 1244/99, welche Vorrang vor dem allgemeinen Völkerrecht habe. Dies trifft jedoch aus den oben unter II. dargelegten Gründen nicht zu.

Zudem macht das AA geltend, es sei nicht der Wille des UN-Sicherheitsrates bei Erarbeitung der Resolution 1244/99 gewesen festzulegen, dass ein anderer Weg als die

normierte politische Lösung nicht mehr möglich und gangbar sein sollte. Ein solcher Willen des UN-Sicherheitsrates kann jedoch nicht einfach unterstellt werden, schon weil er im Wortlaut der UN-Resolution keinen Niederschlag gefunden hat. Die Unterstellung des AA beruht zudem auf einem im Völkerrecht nicht zulässigen rein-subjektiven, zudem hypothetischen Interpretationsansatz und widerspricht damit Art. 31 und 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention, die insoweit geltendes Völkergewohnheitsrecht hinsichtlich der Interpretation völkerrechtlicher Willenserklärungen darstellt.

4. Die Erklärung des Rats der EU vom 18.2.2008 steht nicht im Einklang mit dem Völkerrecht

Auch die Erklärung des Rats der Europäischen Union vom 18. Februar 2008 hinsichtlich der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vermag völkerrechtlich nicht zu überzeugen.

Zwar vermied es der EU-Rat in seiner Erklärung, eine ausdrückliche Stellungnahme zur Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo abzugeben. Dennoch ließ er seine Ansicht erkennen, die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo verstoße nicht gegen die UN-Resolution 1244/99 oder allgemeines Völkerrecht, zu deren Beachtung er sich aber gleichzeitig ausdrücklich verpflichtete.

„The Council reiterates the EU's adherence to the principles of the UN Charter and the Helsinki Final Act, inter alia the principles of sovereignty and territorial integrity and all UN Security Council resolutions. It underlines its conviction that in view of the conflict of the 1990s and the extended period of international administration under SCR 1244, Kosovo constitutes a sui generis case which does not call into question these principles and resolutions”

Die Begründung des EU-Rates beruht letztlich auf dem Argument, die Situation im Kosovo sei ein Fall „*sui generis*“, stelle also eine einzigartige Konstellation dar, die nach bestehenden allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zu lösen sei. Insofern bediente er sich der Argumentation des UN-Sonderbeauftragten Ahtisaari, der in seinem Bericht feststellte:

“Kosovo is a unique case that demands a unique solution. It does not create a precedent for other unresolved conflicts.”

Auch dieses Argument vermag jedoch nicht zu überzeugen. Denn es handelt sich dabei letztlich um den Versuch, die mit dem geltenden Völkerrecht nicht kompatible kosovarische Unabhängigkeitserklärung dadurch zu legitimieren, indem ein quasi rechtsfreier Raum behauptet und damit unterstellt wird, es fehle an aktuell geltenden völkerrechtlichen Regeln für eine Sezession. Das trifft aus den oben dargelegten Gründen jedoch nicht zu.

Würde man dem Argument der Mehrheit des EU-Rates folgen, wäre eine völkerrechtswidrige Situation letztlich immer dann unbeachtlich, sobald die Umstände dies aus Sicht der Handelnden erfordern. Das ist seit langer Zeit die typische Argumentation derjenigen, die Völkerrecht brechen wollen und brechen. Sie negiert letztlich das geltende Völkerrecht, wenn dieses als unpassend erscheint, und höhlt dieses aus.

IV. Rechtsfolgen der völkerrechtswidrigen Anerkennung

Aufgrund der Völkerrechtswidrigkeit der Anerkennungserklärung des Kosovo sind die anerkennenden Staaten, unter anderen also auch Deutschland, im Rahmen des Rechts der Staatenverantwortlichkeit zur Wiedergutmachung in Form von Restitution, Schadenersatz und Genugtuung in Form einer förmlichen Entschuldigung gegenüber Serbien verpflichtet.

V. Schlussfolgerung

Eine völkerrechtswidrige Missachtung der territorialen Integrität Serbiens hat über den konkreten Einzelfall hinaus weittragende Folgen. Sie schafft zugleich einen hoch problematischen Präzedenzfall für andere Staaten und Konfliktzonen, in denen unterschiedliche Ethnien leben (z.B. in Europa: Basken in Spanien, Türken in Zypern, Algerier in Frankreich, Türken in Deutschland etc).

Eine zukunftssträchtige Lösung der "Kosovofrage" kann nur erreicht werden, wenn sie

- völkerrechtsmäßig, d.h. wenn sie im Einvernehmen mit Serbien,

unter Anerkennung und wirksamer Gewährleistung der Menschenrechte und der Autonomierechte aller im Kosovo lebenden Ethnien erfolgt

die Rechte der aus dem Kosovo vertriebenen Serben und anderer Minderheiten regelt und

- mit dem Angebot einer im gemeinsamen europäischen Interesse liegenden nachhaltigen ökonomischen, politischen und sozialen Kooperation der EU mit dem Kosovo und den anderen Staaten der Region einhergeht. Denn ethnische Konflikte sind vor allem soziale Konflikte.

VI. Auswirkungen auf KFOR und den Bundeswehr-Einsatz im Kosovo

Völkerrechtliche Grundlage für die Stationierung von militärischen Verbänden der Bundeswehr im Kosovo war bisher die UN-Sicherheitsrats-Resolution 1244/99 vom 10.6.1999. Davon ging zu Recht zuletzt auch der konstitutive Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21.6.2007 zur Entsendung der Bundeswehr als Teil der KFOR in den Kosovo aus. Darin hieß es (vgl. BT-Drucks. 16/5600):

„Die Kräfte (der Bundeswehr im Rahmen von KFOR) können eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und ein entsprechender Beschluss des NATO-Rates sowie die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.“

Wäre oder würde der Kosovo mit seiner Unabhängigkeitserklärung seit dem 18.2.2008 ein selbständiger Staat, wovon die deutsche Bundesregierung und die Regierungen der insgesamt knapp 50 Staaten, die den Kosovo seit Februar 2008 völkerrechtlich anerkannt haben, ausgehen, könnte die Geschäftsgrundlage der UN-SR-Resolution 1244/99 mit der völkerrechtswidrigen Abtrennung des Kosovo und der Missachtung der territorialen Integrität Serbiens entfallen sein. Damit würde es an der bisherigen völkerrechtlichen Basis für die gegenwärtige und eine künftige Mandatierung der KFOR-Verbände durch den UN-Sicherheitsrat fehlen.